

**Beitragsordnung der  
Transferagentur Niedersachsen e.V.**

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Transferagentur Niedersachsen e.V.“ hat aufgrund von Paragraph § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.11.2021 in ihrer Versammlung am 12.11.2021 durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1 Beitragshöhe**

### (1) Art der Mitgliedschaft

Gemäß der Vereinssatzung können Mitglieder juristische Personen, natürliche Personen sowie Förderpartner sein. Juristische Personen können sowohl eine Basismitgliedschaft als auch eine Vollmitgliedschaft wählen.

1. Juristische Personen, die sich für eine Basismitgliedschaft entscheiden, nehmen an einem Basisumfang an Angeboten teil und bringen sich in diesem Umfang in den Verein ein.
2. Juristische Personen, die sich für eine Vollmitgliedschaft entscheiden, nehmen in einem erweiterten Umfang an dem Angebot teil und bringen sich in diesem Umfang in den Verein ein.

### (2) Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge

Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

1. von Basismitgliedern (Landkreise und kreisfreie Städte) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 9.900,00 €,
2. von Basismitgliedern (kreisangehörige Kommunen)  
bis 20.000 Einwohnern in Höhe von 3000,00 €  
bis 35.000 Einwohnern in Höhe von 5000,00 €  
bis 50.000 Einwohnern in Höhe von 8000,00 €  
darüber hinaus in Höhe von 9.900,00 €
3. von Vollmitgliedern (Landkreise und kreisfreie Städte) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 19.000,00 €,
4. von Vollmitgliedern (kreisangehörige Kommunen)  
bis 20.000 Einwohnern in Höhe von 13.000,00 €  
bis 35.000 Einwohnern in Höhe von 15.000,00 €  
bis 50.000 Einwohnern in Höhe von 18.000,00 €  
darüber hinaus in Höhe von 19.000,00 €
5. von Förderpartnern einen jährlichen Mindestförderbeitrag in Höhe von 500,00 €
6. von natürlichen Personen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 €.

## **§ 2 Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- (2) Sie sind jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres im Voraus unaufgefordert in einer Summe auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
- (3) Im Falle eines Vereinsbeitritts im Laufe eines Jahres sind sie ebenfalls in voller Höhe in dem Monat zu entrichten, in dem der Beitritt wirksam wird.
- (4) Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nicht möglich.

## **§ 3 Stundung, Erlass**

Der Vorstand des Vereins kann nach seinem ungebundenen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.

## **§ 4 Zeitliche Geltung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 12.11.2021 sofort in Kraft.